Einwilligung über die Weitergabe von Schülerunterlagen (BaySchO §37 und §39)

Um eine bestmögliche Förderung Ihres Kindes zu gewährleisten und es gut auf seinem weiteren schulischen Weg weiter zu begleiten, sind folgende Unterlagen der abgebenden Schule für die aufnehmende Schule wichtig. Wenn Sie mit der Weiterleitung der Unterlagen an die

Name der aufnehmenden Schule		
von der	(Name der abgebenden Schule) ein-	
verstanden sind, kreuzen Sie "ja" an. Falls Sie keine streichen den Punkt, wenn er nicht zutreffend ist.		
Zeugnisse (BaySchO §37 Satz 2, Nr. 1e: "die sonstigen Zeugnis Übertrittszeugnisse in Abschrift oder im Original")	se in Abschrift und	🗌 ja 🗌 nein
Förderpläne (soweit vorhanden) (BaySchO §37 Satz 2, Nr. 1l: "die Förderpläne")		🗌 ja 🗌 nein
Sonderpädagogisches Gutachten/Stellung (BaySchO §37 Satz 2 Nr. 1k: "die schriftlichen Stellungnah derbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Guta Bericht". BaySchO §39 Abs. 1 Satz 4: "Ein sonderpädago oder ein förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einv eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Sc BayEUG) zu besorgen ist.)	nmen zum sonderpädagogischen För- chten und den förderdiagnostischen ogisches Gutachten der Förderschule villigung weitergegeben oder sofern	☐ ja ☐ nein
Schülerlisten (Schulversäumnisse) (BaySchO §37 Satz 2, Nr: 1n: "die Schülerlisten an G	rundschulen und Mittelschulen")	🗌 ja 🗌 nein
Schüler/Schülerin:		
Name, Vorname	Geb.Dat.	
Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung ode Die Einwilligung ist jederzeit bei der Schulleiterin / dem widerruflich.		
Datum Schüler/in*	Personensorgeberechtigte	
	*ab dem 14. Lebensjahr Unterschrift der Personensorg	geberechtigten und Schüler/in

Inhaltlicher Stand: 19.04.2024 Ersteller: Roland Grimm Seite 1 von 1
Redaktionsstand: 19.04.2024 (Datenschutzbeauftragter)

(Datenschutzbeauftragter) Claudia Haas (Beratungsrektorin)